

Satzung

der Kynologischen Zuchtgemeinschaft Eurasier e.V.

Eingetragen: Registergericht Mannheim (VR 430370) am 21.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS
- § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 VEREINSSTRAFEN
- § 7 EHRENMITGLIEDER
- § 8 MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 9 ORGANE DES VEREINS
- § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 DER VORSTAND
- § 12 DER ZUCHTAUSSCHUSS
- § 13 DIE ZÜCHTERVERSAMMLUNG
- § 14 ZUCHTBUCH
- § 15 KASSENPRÜFER
- § 16 REGIONALE GLIEDERUNG DES VEREINS
- § 17 EHRENRAT
- **§ 18 DATENSCHUTZ**
- § 19 AUFLÖSUNG DES VEREINES
- § 20 HAFTUNG
- § 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS UND GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der Verein führt den Namen "Kynologische Zuchtgemeinschaft Eurasier e.V." in Abkürzung "KZG".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Weinheim. Der Verwaltungssitz des Vereines ist am Ort der Geschäftsstelle.
- 3. Er ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim seit 1978 eingetragen.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund (VDH).
- 5. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Ort des Verwaltungssitzes.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- 1. Der Verein bezweckt die Zucht reinrassiger Eurasier, gemäß dem von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standard Nr. 291 unter Beachtung der Zuchtbestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
- 2. Vervollkommnung der Rassemerkmale durch Betreiben einer Planzucht, gegebenenfalls durch die Einkreuzung geeigneter Rassen.
- 3. Überwachung des Zuchtgeschehens und Führung eines Zuchtbuches.
- 4. Der Verein fördert die Gemeinschaft von Freunden, Besitzern und Züchtern des Eurasiers und strebt die Zusammenarbeit mit anderen im VDH und FCI organisierten Vereinen an.
- 5. Beratung der Mitglieder über Zucht und Haltung der Eurasier und über den Sinn und Zweck des Ausstellungswesens.
- 6. Herausgabe von Schrifttum über den Eurasier, Informationen an Mitglieder und Interessenten.
- 7. Kostenlose Vermittlung von Eurasierwelpen.
- 8. Zusammenarbeit mit veterinärmedizinischen Forschungseinrichtungen zur Förderung der Zucht und Haltung des Eurasiers sowie zur Klärung genetischer Zusammenhänge im Zuchtgeschehen.
- 9. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er gliedert sich in Landesgruppen und Bezirksgruppen.
- 10. Als Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für die KZG die bestehenden und künftig zu erlassenden Ordnungen des VDH maßgebend. Die KZG teilt dem VDH jegliche Änderungen im Vorstand und jegliche Satzungsänderungen mit.
- 11. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Tierzucht gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 12. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung für die im Vereinsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Für sachliche Ausgaben können in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wobei keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden darf. Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des im § 3 Ziffer 26a EStG festgelegten Jahresbetrags sind für den Empfänger steuerfrei.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und Interesse am Eurasier hat. Der Wohnsitz kann auch im Ausland liegen.
- 2. Eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Stammmitglied lebt, kann Anschlussmitglied werden. Anschlussmitglieder erhalten weder die Vereinszeitung noch Einladungen gesondert zugestellt und können nur in Hausgemeinschaft mit dem Stammmitglied züchten.
- 3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den 1.Vorsitzenden der KZG oder den Obmann des Mitgliederwesens zu stellen. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Satzung ist dem Antragsteller vorher zu übersenden. Der Antragsteller wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr für drei Jahre als vorläufiges Mitglied aufgenommen. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt automatisch die Umwandlung zu einer ordentlichen Mitgliedschaft, sofern der Vorstand die endgültige Aufnahme nicht ablehnt. Eine Ablehnung kann dem Antragsteller/vorläufigen Mitglied schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- 4. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind insbesondere
 - a) Erwerbs-, Nebenerwerbszüchter und kommerzielle Hundehändler, deren Ehegatten und Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler oder Erwerbszüchter gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.
 - b) Personen, die selbst, deren Ehegatten oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige, die unkontrollierte Hundezucht betreiben. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt.
 - c) Personen, die selbst, deren Ehegatten oder mit ihnen in h\u00e4uslicher Gemeinschaft lebende Familienangeh\u00f6rige, zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein angeh\u00f6ren, der mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert.
 - d) Personen, die rechtswirksam aus einem Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind.
 - e) wegen Tierschutzdelikten Vorbestrafte.
- 5. Werden Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft erst nach Aufnahme als Mitglied bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes. Dies gilt auch für in häuslicher Gemeinschaft lebende Anschlussmitglieder.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1. Sämtliche Ämter und Funktionen in der KZG können nur von Mitgliedern (Stamm- und Anschlussmitgliedern) ausgeübt werden.
- 2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information des Vereins über das Zuchtgeschehen, das Ausstellungswesen sowie über geplante und durchzuführende Veranstaltungen und kann an diesen teilnehmen. Es ist berechtigt, sich vom Verein in allen Fragen beraten zu lassen, die in Beziehung zum Vereinszweck stehen.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ernsthaft die Weiterentwicklung des Eurasiers unter Berücksichtigung des anerkannten Standards Nr. 291 zu unterstützen sowie die Satzung, die Ordnungen sowie die Ausführungsbestimmungen anzuerkennen und zu beachten.
- 4. Jedes Mitglied hat seine Zahlungsverpflichtungen pünktlich einzuhalten.
- 5. Jedes Mitglied kann in ein Amt gewählt werden, für das die Satzung eine Wahl vorsieht. Die Ausübung von mehr als drei Ämtern in Personalunion ist unzulässig. Als Ämter in der KZG gelten die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer, die Mitglieder des Ehrenrates, die Mitglieder des Zuchtausschusses und die Obleute.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes. Ist an diese Mitgliedschaft eine Anschlussmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung gekoppelt, wird diese in eine Stammmitgliedschaft umgewandelt; sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Todesfalles des Mitgliedes gekündigt wird.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1.Vorsitzenden oder dem Obmann für das Mitgliederwesen. Er wird unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam. Für das laufende Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung nach Zustellung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie entbindet nicht von der Zahlung säumiger Beiträge sowie der Mahngebühr.

- 4. Der Ausschluss eines Stammmitglieds sowie der Anschlussmitglieder erfolgt:
- 4.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- 4.2. bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Zucht-, Zuchtrichter, Zuchtzulassungsrichter-Ordnung und/oder gegen Ausstellungsbedingungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
- 4.3. bei unsportlichem und/oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und Prüfungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, fortgesetzte Störung des Vereinsfriedens, sowie vereinsschädigende Kritik an Beschlüssen der Vereinsorgane;
- 4.4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
- 4.5. bei Vorliegen von Hinderungsgründen, die den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung ausschließen, auch wenn diese erst später bekannt werden:
- 4.6 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie die Mindesthaltungsbedingungen der KZG und die gesetzlichen Bestimmungen zum Halten von Hunden:
- 4.7 wenn ein Vereinsmitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.
- 5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ehrenrats.
- 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rück- oder Teilerstattung von bereits bezahlten Beiträgen erfolgt nicht. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Ausübung aller Ämter im Verein.

§ 6 VEREINSSTRAFEN

Vereinsstrafen wegen Verstößen gemäß § 5 Ziffer 4.1 bis 4.7 sind

- 1. Verwarnung
- 2. Verweis
- 3. Geldbuße von 50 € bis 3.000 €
- 4. Zuchtbuchsperre
- 5. Ausschluss.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen um die KZG verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (75% Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese behalten ihre Rechte als ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, jedoch nicht zu Ehrenvorständen oder -vorsitzenden.

Bereits benannte Ehrenvorstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben jedoch ausschließlich beratende Funktion, kein Stimmrecht.

Bei einer erneuten Wahl in den Vorstand verlieren die Ehrenvorstände diese Position.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Stammmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Von nach dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres eintretenden Stammmitgliedern ist die Hälfte des ersten Jahresbeitrages zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Vorstand kann Beiträge in unverschuldeter finanzieller Notlage im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag durch Beschluss ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Beschluss ist durch den Vorstand jährlich neu zu bewerten.

Der Vorstand kann in finanziellen Notlagen Umlagen erheben, die jedoch pro Jahr die Höhe eines Jahresbeitrages je Stammmitglied nicht überschreiten dürfen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Zuchtausschuss
- 4. der Ehrenrat

Die Tätigkeit der Mitglieder und der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte Auslagen, die dem Interesse der KZG dienen, werden erstattet.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, möglichst im Monat Mai und im geografischen Bundesmittelpunkt. Sie ist vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3.Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und/oder der Vereinshomepage gilt als ordnungsgemäße Einladung.
- 3. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich eingereicht und begründet sind. Sie sind bei besonderer Bedeutung (insbesondere Satzungsänderung, Abberufung eines Vorstandsmitglieds, Auflösung des Vereins) unverzüglich mit geeigneten Medien (E-Mail, Vereinshomepage) den Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies fordern.
 - Anträge von besonderer Bedeutung, wie vorgenannt, sind als Dringlichkeitsanträge nicht möglich.
- 4. Stimmberechtigt sind alle Stammmitglieder und Anschlussmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist unzulässig. Das Stimmrecht ruht, sofern Beitragsrückstände bestehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3.Vorsitzende.
- 5. Der Vorstand kann jederzeit beim Vorliegen wichtiger Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierfür gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- 6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern und deren Stellvertreter.
 - e) Bestätigung der durch den Vorstand ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen von Obleuten.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Änderung der Satzung, 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - h) Auflösung des Vereins.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - j) Beschlussfassung über Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sofern die Erledigung nicht in den Aufgabenbereich des Zuchtausschusses, des Vorstandes und des Ehrenrates fällt.
 - k) Wahl der Mitglieder des aus 3 Mitgliedern bestehenden Ehrenrates sowie deren Stellvertreter.

- 7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Mitgliederversammlung Empfehlungen, kann die die als solche gekennzeichnet sind. an den Vorstand geben, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind hingegen vom Vorstand umzusetzen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 8. Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine 75% Mehrheit erfordert. Die Abstimmung über die Beschlüsse und Empfehlungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens 10% der anwesenden Mitglieder fordern eine geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind geheim zu wählen.

§ 11 DER VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) den 4 Vorstandsmitgliedern

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Vorstandssitzung gemäß der Geschäftsordnung bestimmt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Ein vor dem 05.September 2021 ernannter Ehrenvorstand gehört ebenfalls dem Vorstandsgremium an. Er hat eine ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder der 3 Vorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung.

Für das Innenverhältnis gilt jedoch die Regelung, dass der 2. Vorsitzende nur dann ermächtigt ist, für den Verein zu handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. nur dann, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt bei den Sitzungen des Vorstandes sind alle Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2., bei dessen Verhinderung der 3.Vorsitzende. Beschlüsse können mittels E-Mail, Fax, Videokonferenzen oder anderer geeigneter Medien gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- 2. Vom Vorstand werden Obleute für folgende Aufgabenbereiche berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt:
 - a) Ausbildungskoordination
 - b) Auslandswesen
 - c) Ausstellungswesen
 - d) Eurasier in Not; Tierschutzbeauftragter

- e) Fanshop
- f) Finanzwesen
- g) Finanzwesen, stellvertretend
- h) Hauptzuchtleitung
- i) Stellvertretende Hauptzuchtleitung
- j) Hundeerziehung und Hundesport
- k) Landesgruppen
- I) Mediathek
- m) Messepräsentation
- n) Mitgliederwesen
- o) Öffentlichkeitsarbeit
- p) Rechtswesen
- q) Redaktion EM
- r) Reihenuntersuchung
- s) Richterwesen
- t) Vereinsarchiv
- u) Webredaktion
- v) Welpenvermittlung
- w) Leiter Wissenschaftlicher Beirat
- x) Zuchtbuchwesen
- 3. Die Obleute, die auch Mitglied im Vorstand sein können, beraten den Vorstand in allen Fragen, die ihrem Aufgabengebiet zugeteilt sind. Der Vorstand kann die Obleute je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- 4. Der Vorstand kann die Aufgabengebiete der Obleute erweitern und ergänzen sowie Obleute abberufen. Die Zustimmung zu Be- bzw. Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt die vom Vorstand beschlossene Berufung bzw. die vom Vorstand beschlossene Abberufung kommissarisch.
- 5. Der Vorstand nimmt alle Angelegenheiten wahr, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem Ehrenrat oder dem Zuchtausschuss zugeordnet sind.
- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der auch die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und Abgrenzung der Sachgebiete hervorgehen.
- 7. Der Vorstand erlässt Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen. Diese werden auf der Vereinshomepage und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und treten mit ihrer Veröffentlichung oder zu einem terminierten Zeitpunkt in Kraft.
- 8. Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3.Vorsitzende. Er beruft bei Bedarf den Vorstand zu Sitzungen ein und führt diese durch.
- 9. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Der Vorstand bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- 10. In den Vorstand ist je häuslicher Gemeinschaft nur eine Person zu wählen.
- 11. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand innerhalb der laufenden Amtsperiode aus, ergänzt sich der Restvorstand durch die Hinzuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl aus.
- 12. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung oder Unterstützung der Verwaltungsaufgaben das erforderliche Hilfspersonal einstellen und/oder ernennen. Dies entbindet nicht von den Leitungsaufgaben des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 DER ZUCHTAUSSCHUSS

Mitglieder des Zuchtausschusses sind:

- a) die Hauptzuchtleitung
- b) die stellvertretende Hauptzuchtleitung
- c) der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung vertreten durch ein von ihm entsandtes Vorstandsmitglied
- d) zwei Zuchtzulassungsrichter
- e) zwei Zuchtwarte
- f) zwei Züchtervertreter

Die Amtsperiode der Mitglieder des Zuchtausschusses zu d.) bis f.) beträgt 4 Jahre. Sie werden durch die jeweiligen Gremien des Vereines gewählt bzw. bestimmt.

- 1. Der Zuchtausschuss entscheidet alle züchterischen Fragen unter Beachtung des internationalen Zuchtrechts der FCI, der Zuchtrichtlinien des VDH und der Zuchtordnung der KZG. Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Zuchtausschusses gebunden, sofern diese nicht in die finanzielle Zuständigkeit des 1.Vorsitzenden oder des Gesamtvorstandes fallen.
- 2. Der Hauptzuchtleiter steht dem Zuchtausschuss vor, er lädt die Mitglieder zu Sitzungen und Arbeitstagungen ein. Es besteht das einfache Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Hauptzuchtleiter. Dieser hat dem Vorstand halbjährlich einen umfassenden Bericht vorzulegen. Beschlüsse können mittels E-Mail, Fax, Videokonferenzen oder anderer geeigneter Medien gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Zuchtausschuss.
- 3. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses sind für alle Mitglieder der KZG verbindlich. Gegen Maßnahmen und Beschlüsse des Zuchtausschusses kann das Verbandsgericht des VDH als Berufungsinstanz angerufen werden.

§ 13 ZÜCHTERVERSAMMLUNG

Die Züchterversammlung wird einmal im Jahr von der Hauptzuchtleitung einberufen. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und/oder der Vereinshomepage gilt als ordnungsgemäße Einladung. Die Züchterversammlung ist obligatorisch für alle Züchter.

Aufgabe der Züchterversammlung ist es, über das Zuchtgeschehen und zuchtrelevante Sachverhalte zu informieren. Die Züchterversammlung kann Empfehlungen an den Zuchtausschuss und an den Vorstand geben, der Vorstand und die Hauptzuchtleitung können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Züchterversammlung einholen.

In der Züchterversammlung werden bis zu fünf Züchter per einfacher Mehrheit als Züchtervertreter für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Näheres regeln die Zuchtordnung und die Züchtervertreterrichtlinien.

§ 14 ZUCHTBUCH

Die KZG unterhält eine Zuchtbuchstelle und führt ein Zuchtbuch für die Hunderasse Eurasier nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung. Die Mitbenutzung eines von der FCI oder dem VDH anerkannten Zuchtbuchs ist je nach Sachlage möglich. Die Züchter der KZG mit geltender Zuchtstättenzulassung sind verpflichtet, ihre Würfe in das von der KZG benutzte Zuchtbuch eintragen zu lassen.

§ 15 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, für die Dauer von vier Jahren. Sie müssen neutral und unbefangen sein. Die Kasse der KZG ist vor jeder Mitgliederversammlung von beiden Kassenprüfern zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Obmann für Finanzwesen ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand die Kasse aufzulegen. Die Kassenprüfung sollte spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beendet sein.

Die Kassenprüfung soll die Einhaltung der gesetzlichen Buchungsvorschriften berücksichtigen. Dazu gehören die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, Klarheit, fortlaufende Aufzeichnungen, konforme Archivierung der Daten und deren Sicherheit, Unveränderbarkeit und jederzeitige Auswertbarkeit.

Zu diesem Zwecke haben die Kassenprüfer Einsicht in alle Vereinsunterlagen, die mit der Buchhaltung in Zusammenhang stehen, insbesondere in das Buchungsjournal, Summen- und Saldenlisten, in Buchungsbelege, das Kassenbuch, Kontoauszüge, Inventarlisten Steuererklärungen etc.

Es wird geprüft, ob die Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch richtig belegt sind. Die Prüfung erfolgt stichprobenartig, sofern kein Anlass zu einer weitergehenden Prüfung besteht.

Ist der Verein steuerlich als gemeinnützig anerkannt, kann sich ihre Prüfung auch darauf beziehen, ob der Vorstand die Finanzen entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen verwendet hat.

§ 16 REGIONALE GLIEDERUNG DES VEREINS

Die Landes- und Bezirksgruppen sind keine selbständigen Gruppen der KZG. Die in der jeweiligen Landes- und Bezirksgruppe wohnenden Mitglieder bleiben Einzelmitglied der KZG. Sie wählen keinen Vorstand und bleiben eine lose Gemeinschaft innerhalb des gesamten Vereins. Die sich zur Verfügung stellenden Landesgruppenleiter und Bezirksgruppenleiter werden vom Vorstand ernannt. Sie haben die Aufgabe, in ihrer Landesgruppe und Bezirksgruppe Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, die der Information und der Förderung der Vereinsziele dienen. Näheres regelt die Landes- und Bezirksgruppenleiterordnung.

§ 17 EHRENRAT

Die Mitglieder der KZG unterstehen der Ehrengerichtsbarkeit der KZG.

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Den Vorsitz führt eine rechtserfahrene Person.

Die Mitglieder des Ehrenrates sowie die Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt die Ehrenrats-Ordnung.

Während der Mitgliedschaft der KZG im VDH untersteht die KZG der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH.

Gegen Maßnahmen und Beschlüsse des Ehrenrats kann das Verbandsgericht des VDH als Berufungsinstanz angerufen werden.

§ 18 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.

Einzelheiten über Art und Umfang der Datenverarbeitung sind in der jeweils gültigen Datenschutzordnung des Vereines erläutert.

Im Bedarfsfall ernennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Mit 75% Stimmenmehrheit aller teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung kann die KZG aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen abzüglich aller Verpflichtungen an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

§ 20 HAFTUNG

Für die Haftung der Organmitglieder gelten die gesetzlichen Regelungen des § 31a BGB.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Diese Satzung bedarf der Zustimmung (75% Mehrheit) der Mitgliederversammlung und wird mit der Bestätigung durch das Amtsgericht rechtskräftig. Wahlen und Beschlüsse können nach Satzungsänderungen gefasst werden, werden jedoch ebenfalls erst wirksam nach der Änderungsbestätigung.
 - Alle vorherigen Satzungen sind damit aufgehoben und gegenstandslos.
- 2. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- 4. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister, oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese nicht auf die Bestimmungen des Vereins über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.